

S. 79 / Nr. 19 Strassenverkehr (d)

BGE 79 IV 79

19. Urteil des Kassationshofes vom 10. Juli 1953 i. S. Polizeirichteramt der Stadt Zürich gegen Kunz.

Seite: 79

Regeste:

Art. 45 Abs. 2 MFV, Art. 58 MFG.

- a) Wer links der Sicherheitslinie fährt, übertritt eidgenössisches Recht (Erw. 1).
- b) Es ist zulässig, Motorfahrzeuge ohne Rücksicht auf das Herannahen der Strassenbahn durch eine Sicherheitslinie ab dem Geleise zu weisen (Erw. 2).
- c) Links einer Sicherheitslinie darf nur fahren, wer hiezu gezwungen ist (Erw. 3).

Art. 45 al. 2 RA, art. 58 LA.

- a) Celui qui circule à gauche de la ligne de démarcation viole le droit fédéral (consid. 1).
- b) Il est permis d'astreindre, par une ligne de démarcation, les véhicules à moteur à laisser la voie ferrée libre même si aucune voiture de tramway ne s'approche (consid. 2).
- c) Seul celui qui y est forcé peut circuler à gauche d'une ligne de démarcation (consid. 3).

Art. 45 cp. 2 RLA, art. 58 LA.

- a) Chi circola a sinistra della linea di sicurezza viola il diritto federale (consid. 1).
- b) È lecito di obbligare gli autoveicoli, mediante una linea di sicurezza, ad allontanarsi dal binario senza riguardo all'avvicinarsi della tranvia (consid. 2).
- c) A sinistra della linea di sicurezza può circolare soltanto chi vi è obbligato (consid. 3).

A. - Am 8. November 1952 verfiel der Polizeirichter der Stadt Zürich Albert Kunz in eine Busse von Fr. 20.-. Er warf ihm unter anderem vor, Kunz habe am 10. August 1952 kurz nach 18 Uhr auf der Fahrt mit einem Personenwagen durch die Bahnhofstrasse Richtung Hauptbahnhof auf der Höhe der Einmündung der Ötenbachgasse, d.h. beim Schuhhaus Capitol, das Fahrzeug in Verletzung des Art. 45 Abs. 2 MFV eine Strecke weit links der auf der Fahrbahn gezogenen Sicherheitslinie gesteuert.

B. - Kunz, der gerichtliche Beurteilung verlangte, wurde am 13. März 1953 vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich freigesprochen, hinsichtlich des Vorwurfes der Übertretung des Art. 45 Abs. 2 MFV mit der Begründung, die vor dem Schuhhaus Capitol aufgetragene Linie sei keine Sicherheitslinie im Sinne dieser Bestimmung, da sie sich nicht in der Mitte der Fahrbahn befinde; sie sei

Seite: 80

lediglich angebracht worden, um die vor dem dortigen Verkehrslicht zum Halten gezwungenen Fahrzeugführer aus dem Lichtprofil der Strassenbahn fernzuhalten, stelle also nur einen Hinweis auf Art. 61 MFV dar, wie das Polizeiinspektorat schon in verschiedenen Veröffentlichungen dargetan habe.

C. - Der Polizeirichter der Stadt Zürich führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil sei insoweit aufzuheben, als es Kunz von der Anschuldigung der Übertretung des Art. 45 Abs. 2 MFV freispreche, und die Sache sei zur Bestätigung der Verfügung vom 8. November 1952 an den Einzelrichter des Bezirksgerichts zurückzuweisen.

Er macht geltend, ob die betreffende Linie Sicherheitslinie sei, hänge davon ab, ob sie den parallelen oder den entgegengesetzten Verkehr unterteile. Richtig sei, dass sie den Fahrzeugführer an Art. 61 MFV erinnern wolle. Daraus ergebe sich aber nicht, dass sie nicht Sicherheitslinie sei. Aus einer Veröffentlichung des Polizeiinspektorates der Stadt Zürich vom 26. Mai 1950 und dem Normenblatt der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner über Sicherheits-, Leit- und Begrenzungslinien gehe deutlich hervor, dass jede durchgezogene weisse Linie auf der Fahrbahn Sicherheitslinie sei.

D. - Kunz beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Er macht geltend, Strassenmarkierungen fielen unter den durch Art. 3 Abs. 3 MFG zu Gunsten des Kantons bzw. der Gemeinde aufgestellten Vorbehalt. Die Frage, ob eine Sicherheits- oder bloss eine Leitlinie vorliege, sei daher eine solche des kantonalen oder kommunalen Rechts und somit vom Bundesgericht nicht zu überprüfen. Die Beschwerde halte indessen auch materiell nicht stand. Aus der Mitteilung des Polizeiinspektorates der Stadt Zürich ergebe sich, dass die in Betracht fallende Linie entweder nur im Sinne des Art. 61 MFV hinweisende Funktion habe oder aber bezwecke, dass bei Rotlicht das Tram neben einer bereits haltenden Fahrzeugkolonne bis zum Fussgängerstreifen vorrücken könne. Von einem absoluten

Seite: 81

Verbot, links der Linie zu fahren, könne daher jedenfalls dann nicht die Rede sein, wenn Grünlicht

vorhanden sei und die Fahrzeugkolonne nicht angehalten habe. Das habe hier zugetragen; der Beschwerdegegner habe sich in ständiger Fahrt befunden. Dazu komme, dass Art. 61 MFV ausdrücklich gestatte, an Strassenbahnhaltestellen mit Schutzinseln geradeaus zu fahren, wenn die Geleise von der Strassenbahn frei seien. Besondere Verhältnisse im Sinne von Art. 3 Abs. 3 MFG, die eine abweichende örtliche Regelung rechtfertigten, lägen beim Schuhhaus Capitol nicht vor. Hätte die dort aufgetragene Linie als Sicherheitslinie zu gelten, so wäre das dem Fahrzeuglenker in Art. 61 Abs. 4 MFV zugestandene Recht, zwischen Schutzinseln durchzufahren, praktisch aufgehoben.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Sicherheitslinien im Sinne des Art. 45 Abs. 2 MFV werden nicht wie z.B. das Stoppsignal (vgl. BGE 78 IV 186) auf Grund einer von den Kantonen oder Ortsbehörden für besondere Strassenverhältnisse erlassenen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 oder 3 MFG angebracht, sondern rufen dem Führer lediglich das eidgenössische Gebot des Rechtsfahrens (Art. 26 Abs. 1 MFG) in Erinnerung und sagen ihm verbindlich, wie es an der betreffenden Stelle auszulegen ist. Es ist daher nicht eine Frage des kantonalen, sondern des vom Kassationshof zu überprüfenden (Art. 269 Abs. 1 BStP) eidgenössischen Rechts, ob der Beschwerdegegner beim Schulhaus Capitol in Zürich links einer Sicherheitslinie gefahren ist und dadurch Art. 45 Abs. 2 MFV übertreten hat. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist einzutreten.

2.- Es besteht keine eidgenössische Norm, die bestimmte, wie eine Sicherheitslinie auszusehen hat. Der Beschwerdegegner bestreitet indessen nicht, dass die Linie, die er missachtet hat, das übliche Aussehen einer Sicherheitslinie hat, wie sie in den Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner beschrieben ist, d.h.

Seite: 82

einer mit Farbe (oder andern Mitteln) in der Längsrichtung auf der Strasse aufgetragenen 10-20 cm breiten weissen und durchgezogenen Linie (vgl. Ziffern 1, 7, 8 und 9 der erwähnten Normen). Sicherheitslinie im Sinne des Art. 45 Abs. 2 MFV wäre sie deshalb nur dann nicht, wenn sie entweder offensichtlich zu einem anderen als dem von solchen Linien zu erfüllenden Zwecke angebracht worden wäre oder aber nach ihrer Lage kraft zwingenden eidgenössischen Rechts gar nicht Sicherheitslinie sein könnte. Wieder das eine noch das andere ist der Fall.

Der Beschwerdegegner selber geht davon aus, dass die Linie beim Schuhhaus Capitol zu denen gehört, über die das Polizeiinspektorat der Stadt Zürich in der Mitteilung vom 26. Mai 1950 ausgeführt hat, vor Kreuzungen mit Verkehrsregelung würden neben der äusseren Schiene des Strassenbahngeleises auch gerade Sicherheitslinien angebracht; sie erinnerten die Fahrzeuglenker an Art. 61 MFV, wonach sie beim Herannahen einer Strassenbahn das Geleise freizugeben haben; die saubere Trennung der schienenfreien Fahrzeuge von den Tramzügen sei unumgänglich, damit die Polizeiorgane die beiden Kolonnen individuell dirigieren könnten (Paradeplatz); anderswo ermöglichten solche Sicherheitslinien den Tramzügen, bei Rotlicht neben einer bereits haltenden Fahrzeugkolonne auch bis zum Fussgängerstreifen vorzurücken, so dass sie bei Grünlicht ihre Fahrt ungehindert fortsetzen könnten (Bahnhofstrasse, Teilstück Usteri-/Uraniastrasse). Daraus ergibt sich, dass die in Frage stehende Linie die Führer veranlassen soll, rechts zu fahren, also gerade dem Zwecke dient, den Sicherheitslinien zu erfüllen haben. Die Mitteilung des Polizeiinspektorates spricht denn auch ausdrücklich von Sicherheitslinien. Dass sie auf die Pflicht des Führers gegenüber der herannahenden Strassenbahn hinweist (Art. 61 MFV) und die Aufgabe erwähnt, welche die Linie erfüllt, wenn Rotlicht die Weiterfahrt sperrt, nimmt den in Frage stehenden Markierungen die Bedeutung von Sicherheitslinien nicht. Damit hat das Polizeiinspektorat

Seite: 83

lediglich die Verhältnisse angedeutet, die zu ihrer Auftragung Anlass gegeben haben, nicht auch erklärt, dass diese Linien nicht Sicherheitslinien seien, d.h. nicht unter allen Umständen auch dann beachtet werden müssten, wenn keine Strassenbahn naht oder Grünlicht die Fahrt freigibt. Andernfalls hätte es keinen Anlass gehabt, Linien anzubringen und ihnen das Aussehen von Sicherheitslinien zu geben. Die Pflicht, der herannahenden Strassenbahn das Geleise freizugeben, insbesondere nicht auf, sondern neben dem Geleise anzuhalten, ergibt sich schon aus Art. 61 Abs. 1 MFV und wird dem Führer durch die Strassenbahngeleise genügend in Erinnerung gerufen. Um sie zu verdeutlichen, hätten jedenfalls Leitlinien (unterbrochene Linien) im Sinne der von der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner aufgestellten Normen genügt. Weiter zu gehen und Sicherheitslinien im Sinne des Art. 45 Abs. 2 MFV anzubringen, war nicht abwegig. In den Normen der erwähnten Vereinigung ist die Sicherheitslinie ausdrücklich auch vorgesehen zur Abgrenzung des von der Strassenbahn benötigten Raumes. Im vorliegenden Falle will sie den Führer ohne Rücksicht auf das Signallicht an der Kreuzung rechtzeitig zur Freigabe des Geleises veranlassen, da diese ihm sonst unter Umständen beim Aufleuchten des Rotlichtes nicht mehr möglich wäre.

Der Einwand, dass es bundesrechtswidrig sei, die Motorfahrzeuge ohne Rücksicht auf das

Herannahen der Strassenbahn ab dem Geleise zu weisen, hält nicht stand. Aus Art. 61 Abs. 4 MFV kann der Beschwerdegegner seine Auffassung schon deshalb nicht ableiten, weil diese Bestimmung den hier nicht zutreffenden Fall der Strassenbahnhaltestelle mit Schutzinsel oder markierter Schutzzone betrifft. Zudem hat diese Norm nicht den Sinn, dass das Befahren von Strassenbahngleisen mit Motorfahrzeugen bei solchen Inseln und Zonen oder sogar an weiteren Stellen nicht durch Sicherheitslinien verboten werden dürfe. Auch dem Art. 45 Abs. 2 MFV widerspricht die vom Beschwerdegegner missachtete Sicherheitslinie nicht. Dass solche

Seite: 84

Linien nur auf der Mitte der Fahrbahn angebracht werden dürften, wie der Einzelrichter meint, sagt diese Bestimmung nicht. Sie verbietet auch nicht, die Sicherheitslinie als Mittel anzuwenden, um den Verkehr der Strassenbahn vom (gleichgerichteten oder in entgegengesetzter Richtung verlaufenden) Verkehr anderer Fahrzeuge zu trennen. An welchen Stellen dem Gebot des Rechtsfahrens durch Anbringen von Sicherheitslinien Nachachtung zu verschaffen sei, überlässt Art. 45 Abs. 2 MFV dem Ermessen der Behörden.

3.- Der Kassationshof hat in zwei Urteilen vom 19. Dezember 1938 i. S. Lecoultré und Perret dem durch eine Sicherheitslinie in Erinnerung gerufenen Gebot des Rechtsfahrens absolute Bedeutung beigemessen und Ausnahmen lediglich anerkannt für den Fall, dass der Führer gezwungen sei, links zu fahren, z.B. wenn ein anderes Fahrzeug wegen einer Panne die rechte Fahrbahn versperre. Danach kommt nichts darauf an, ob die Gefahr, deretwegen die Sicherheitslinie angebracht worden ist, abstrakt geblieben oder im einzelnen Falle konkret geworden ist. Der Beschwerdegegner hat daher selbst dann nicht links der Sicherheitslinie auf die Kreuzung zu fahren dürfen, wenn kein Strassenbahnwagen hinter ihm hergefahren ist und er nach den Umständen hat sicher sein dürfen, dass er vor der Kreuzung nicht anzuhalten brauche.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. März 1953 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen